

## **Satzung**

### **"Versorgungsnetz Gesundheit e. V."**

#### ***Präambel***

Die Erarbeitung, Umsetzung und Evaluation qualitativ gesicherter Vernetzungsstrukturen in der ambulanten sowie in der ambulant-stationären Versorgung sind eine wichtige Zukunftsaufgabe im Gesundheitswesen.

Ambulante wie ambulant-stationäre Versorgung stellen ein einrichtungsübergreifendes Arbeitsfeld dar. Die professionell im Gesundheitswesen Tätigen kommen aus unterschiedlichen Berufsfeldern und Institutionen. Um eine qualitativ hochwertige gemeinsame Versorgung der Menschen mit Hilfe- und/oder Pflegebedarf gewährleisten zu können, sind Kommunikation, Kooperation und Koordination zwischen allen Beteiligten von wesentlicher Bedeutung. Unter dem Motto "Qualität durch Vernetzung" wird eine Qualitätsverbesserung angestrebt.

#### **§ 1**

##### ***Name und Sitz des Vereins***

- (1) Der Verein trägt den Namen **"Versorgungsnetz Gesundheit e. V."**. Sitz des Vereins ist Oldenburg i.O.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

##### ***Zweck des Vereins***

Zweck des Vereins ist eine verbesserte Versorgung von Menschen mit Hilfe- und/oder Pflegebedarf in der Region. Dies erfordert eine qualifizierte Information und Unterstützung bei der Auswahl der notwendigen Hilfen sowie die qualitative Verbesserung interdisziplinärer Zusammenarbeit im Gesundheitswesen.

Folgende Ziele werden verfolgt:

- (1) Die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (umzusetzen über Maßnahme 1, 2, 3).
- (2) Die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (umzusetzen über Maßnahme 1, 2, 3, 6, 7).
- (3) Die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (umzusetzen über Maßnahme 5).
- (4) Die Förderung von Wissenschaft und Forschung (umzusetzen über Maßnahme 9).

- (5) Die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz (umzusetzen über Maßnahme 1).
- (6) Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (umzusetzen über Maßnahme 8).
- (7) Die Förderung von Kunst und Kultur (umzusetzen über Maßnahme 8).

Der Zweck des Vereins soll insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:

- (1) Aufbau eines trägerunabhängigen Verbraucherberatungs- und Informationsangebotes für den gesamten Bereich Gesundheit und Pflege in der Region Oldenburg und Weser-Ems.
- (2) Netzwerkarbeit mit Akteuren des Gesundheitswesens zur Optimierung der medizinisch-pflegerischen Versorgungsszenarien.
- (3) Identifikation von Versorgungslücken mit persistenter Bearbeitung der erhobenen Bedarfe im Austausch mit Vertretenden der Politik und der Stadtverwaltung.
- (4) Unterstützung, Entwicklung und Initiierung von innovativen Projekten und Vorhaben berufs- und einrichtungsübergreifender Zusammenarbeit im Gesundheitswesen, soweit sie nicht überwiegend den wirtschaftlichen oder berufsständigen Interessen einzelner Mitglieder oder von Teilen der Mitgliedschaft dienen.
- (5) Berufliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für im Gesundheitswesen Tätige.
- (6) Adressatenspezifische Motivationsgespräche zur Inanspruchnahme diverser Angebote der Akteure im Gesundheitswesen.
- (7) Organisation von Veranstaltungen der gesundheitlichen Allgemeinbildung, die sich an Menschen jeden Alters der interessierten Öffentlichkeit richten.
- (8) Realisierung von Veranstaltungen zur kulturellen Teilhabe mit Integration von bürgerschaftlich engagierten Personen.
- (9) Unterstützung und Förderung von Forschung, Evaluation und Dokumentation.
- (10) Einwerben von finanziellen Mitteln zur Realisierung der genannten Aufgaben.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§ 52 Abs. 2 AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder des Vereins erhalten keinen Gewinnanteil und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die mit der ehrenamtlichen Vorstandstätigkeit

verbundenen Auslagen und Aufwendungen können gemäß § 670 BGB erstattet werden.

- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins fördern wollen.
- (2) Der Vorstand beschließt über die Aufnahme eines neuen Mitglieds auf Grundlage eines schriftlichen oder online gestellten Aufnahmeantrages mit Dreiviertelmehrheit. Der Aufnahmebeschluss ist dem Antragsteller/der Antragstellerin mitzuteilen. Mit dem Eingang dieser schriftlichen Mitteilung beim Antragsteller/bei der Antragstellerin beginnt die Mitgliedschaft.
- (3) Die Mitgliedschaft wird beendet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Vorstand kann eine verkürzte Kündigungsfrist für den Austritt natürlicher Personen zulassen. Die Mitgliedschaft erlischt mit sofortiger Wirkung, wenn die Mitgliederversammlung dies wegen eines wichtigen Grundes mit Dreiviertelmehrheit beschließt. Vor der Beschlussfassung erhält das Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (4) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der verpflichtenden Zahlung des Beitrags ist jeweils bis zum 01.04. eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr nachzukommen.  
Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist der Verein berechtigt, den Betrag anzumahnen.
- (5) Bei Kündigung erfolgt keine Rückerstattung bezahlter Beiträge.
- (6) Der Vorstand kann in Einzelfällen von der Einziehung des Beitrags absehen.

## **§ 5**

### **Finanzierung**

- (1) Die erforderlichen Mittel des Vereins werden durch Beiträge der Mitglieder, Spenden sowie allgemeine und zweckgebundene Fördermittel aufgebracht.
- (2) Die Mittel dürfen nur zur Erfüllung der gegenwärtigen und zukünftigen Aufgaben des Vereins verwendet werden. Es dürfen Rücklagen im Sinne der Abgabenordnung gebildet werden.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können innerhalb des Vereins Arbeitsgemeinschaften und Ausschüsse gebildet werden. Die Arbeitsgemeinschaften und Ausschüsse arbeiten nach einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Versammlung der Mitglieder wird wenigstens einmal im Geschäftsjahr vom Vorstand einberufen. Der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Abwesenheit eine/einer der stellvertretenden Vorsitzenden, führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, virtuell oder hybrid stattfinden. Der Vorstand entscheidet über die Form der Versammlung nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Der Vorstand kann auch die Möglichkeit vorsehen, dass Mitglieder an einer Präsenzversammlung virtuell teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben. Die Beschlussfassung kann darüber hinaus auch im Wege des Umlaufverfahrens erfolgen, wenn alle Mitglieder an diesem Verfahren beteiligt werden und mindestens 50 % der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgeben. Die/Der Vorsitzende des Vorstandes oder eine/einer der stellvertretenden Vorsitzenden beruft die Mitgliederversammlung in Textform mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden ist. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmabgabe ist zulässig bei persönlicher Anwesenheit während der Mitgliederversammlung oder bei schriftlicher Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Mitglied. Die Stimmrechtsübertragung kann in schriftlicher oder elektronischer Form (Fax oder eingescanntes, unterzeichnetes Dokument) erfolgen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde

und wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder vertreten ist. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen Mitglieder gefasst, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden wie eine Nichtbeteiligung an der Beschlussfassung behandelt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Eine Mehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmberechtigten ist zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen erforderlich.

- (6) Sind trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht ausreichend Mitglieder vertreten, ist bei einer erneut eingeladenen Mitgliederversammlung eine Beschlussfassung über die in der Einladung ausdrücklich angekündigten Tagesordnungspunkte unabhängig von der Zahl der vertretenen Mitglieder möglich.

## **§ 8**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt:
1. die Wahl der Vorstandsmitglieder;
  2. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes;
  3. die Wahl der zwei Kassen- bzw. Rechnungsprüfer/-innen für zwei Jahre;
  4. die Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes;
  5. die Beschlussfassung über den jährlichen Wirtschaftsplan;
  6. der Beschluss über die Höhe des Mitgliedsbeitrages;
  7. die Entscheidung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
  8. die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds;
  9. die Entscheidung über grundsätzliche Fragen des Vereinszweckes;
  10. die Entscheidung über Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden;
  11. die Entscheidung über Angelegenheiten, die dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der kommenden Mitgliederversammlung durch mindestens fünf Vereinsmitglieder schriftlich oder per E-Mail zugesandt wurden;
  12. die Festsetzung der Aufwandsentschädigung der Vorstandsmitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäfts- und/oder Wahlordnung geben.

## **§ 9**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich einem/einer Vorsitzenden, einem/einer ersten stellvertretenden Vorsitzenden, einem/einer zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, einem/einer Schatzmeister/-in, einem/einer

Schriftführer/-in. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können zwei weitere beisitzende Mitglieder gewählt werden. Der Vorstand muss aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern bestehen.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden in ihren Funktionen von der Mitgliederversammlung gewählt. Alle Vorstandsmitglieder werden für drei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahlen werden, sobald ein Mitglied dies wünscht, geheim durchgeführt. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln in ihren Funktionen gewählt. Erhebt sich kein Widerspruch, kann die Wahl auch im Block erfolgen. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; damit verbundene Auslagen und Aufwendungen können erstattet werden.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, darunter die oder der Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung durch eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Sie sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß, d. h. eine Woche vor der Vorstandssitzung, eingeladen worden ist und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung des Vorstandes ist eine einfache Mehrheit der Anwesenden ausreichend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden wie eine Nichtbeteiligung an der Beschlussfassung behandelt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Ein Beschluss kann in Sitzungen, per Telefonkonferenz, per Videokonferenz, in Textform (Umlaufverfahren) oder in jeglicher Kombination gefasst werden, wenn kein Mitglied der Art und Weise der Beschlussfassung widerspricht.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 10**

### ***Aufgaben des Vorstands***

- (1) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  1. die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins;
  2. die Entscheidung über die Aufnahme eines neuen Mitglieds;
  3. die Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und deren Ausführung;
  4. die Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplanes;
  5. die Verwaltung des Vereinsvermögens entsprechend dem Zweck des Vereins;
  6. die Vorlage eines jährlichen Tätigkeitsberichtes;
  7. die Einberufung von Mitgliederversammlungen.

## **§ 11**

### ***Protokolle***

- (1) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen, die von der Sitzungsleitung (ausschließlich beim Protokoll der Mitgliederversammlung) und der Protokollführung zu unterzeichnen sind.
- (2) Die Protokolle sind den Mitgliedern des jeweiligen Organs spätestens sechs Wochen nach der Sitzung zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Einwendungen gegen das Protokoll können nur innerhalb eines Monats nach Zusendung des Protokolls schriftlich geltend gemacht werden.

## **§ 12**

### **Öffentlichkeitsarbeit**

- (1) Öffentlichkeitsarbeit ist Aufgabe des Vorstandes.
- (2) Der Vorstand legt jährlich einen Tätigkeitsbericht vor, der ausschließlich anonymisierte Daten enthält und der zur Veröffentlichung geeignet ist.

## **§ 13**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder vertreten sein muss und drei Viertel der vertretenen Stimmberechtigten für die Auflösung stimmen.
- (2) Sind trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht ausreichend Mitglieder vertreten, ist bei einer erneut einberufenen Mitgliederversammlung eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins unabhängig von der Zahl der vertretenen Mitglieder möglich, wenn darauf ausdrücklich in der Einladung hingewiesen wurde.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen jeweils zur Hälfte an die Stiftung Hospizdienst Oldenburg und die Stiftung Hospiz Oldenburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Die Satzung ist errichtet in Oldenburg am 13. Februar 2002.

geändert am 20.11.2002: § 2

geändert am 07.12.2005: § 7(2) und § 9(4)

geändert am 29.04.2015: § 1; § 2; § 4(1); § 6; § 9(2); § 13(3)

geändert am 02.12.2021: Vereinsname, Präambel, § 2, § 3, § 4; § 5, § 7, § 8, § 9, § 10, § 11, § 13